

Stromliefervertrag

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BELIEFERUNG MIT STROM VON ENDKUNDEN IM DEUTSCHEN NIEDERSPANNUNGSNETZ

1. Geltungsbereich und Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle geschäftlichen Beziehungen zur Belieferung mit Strom zwischen dem jeweiligen vertragsschließenden Strombezugskunden (nachfolgend "KUNDE") und der BerLa GmbH (nachfolgend "BERLA"). Abweichende Geschäftsbedingungen eines KUNDEN haben keine Gültigkeit. Vereinbarungen zwischen BERLA und dem KUNDEN, die von diesen AGB abweichen, bedürfen der Schriftform, auf die nicht verzichtet werden kann.

BERLA ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Die Zustimmung des KUNDEN gilt dabei als erteilt, wenn der KUNDE nicht innerhalb von acht Wochen widerspricht; die vorgenannte Frist von acht Wochen beginnt ab dem Zeitpunkt, in welchem der KUNDE die neuen AGB unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung erhalten hat. Die BERLA wird den KUNDEN dabei ausdrücklich darauf hinweisen, dass die neuen AGB Gültigkeit erlangen, wenn der KUNDE dem nicht widerspricht.

2. Verwendung Dritter, Rechtsnachfolge

BERLA darf sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. Tritt an Stelle der BerLa GmbH ein anderes Unternehmen, welches die Versorgung mit elektrischer Energie zum Geschäftsgegenstand hat, in die sich aus dem Vertragsverhältnis mit dem KUNDEN ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des KUNDEN. Der Wechsel ist dem KUNDEN jedoch mitzuteilen. Ist der KUNDE nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

3. Art und Umfang der Versorgung

Im Rahmen dieses Vertrages wird Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V oder Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V geliefert. Der Kunde deckt dabei seinen gesamten Strombedarf durch BERLA ab. Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange BERLA durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich unzumutbar wäre, gehindert ist.

BERLA liefert umweltfreundlichen Strom, d.h. keinen Strom aus Atom oder Kohlekraftwerken. Die genaue Zusammensetzung des Stroms wird durch BERLA gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Stromherkunftsnachweis regelmäßig veröffentlicht und dem KUNDEN auch im Zuge der Jahresrechnungen mitgeteilt.

4. Vertragslaufzeit, Kündigung und Umzug

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen, er hat keine Mindestlaufzeit. Die Vertragserfüllung beginnt unmittelbar im Anschluss an die Beendigung des Vertrages mit dem bisherigen Versorger. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Lieferantenwechsel erfolgt unentgeltlich und zügig.

Bei einem Umzug des KUNDEN besteht das Vertragsverhältnis fort. Der KUNDE teilt seine neue Lieferanschrift BERLA mindestens 6 Wochen vor dem Einzug mit.

Wird der Bezug von Elektrizität ohne schriftliche Kündigung eingestellt, so haftet der KUNDE der BERLA für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises in Höhe des von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauchs und für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen.

5. Vollmachterteilung

Der KUNDE erteilt BERLA mit Auftragserteilung eine Vollmacht für alle für den Stromanbieterwechsel relevanten Vorgänge. Dadurch ist BERLA in der Lage, den gesamten Lieferantenwechsel und die Strombelieferung für den KUNDEN zu organisieren.

6. Mess- und Steuereinrichtungen

Der KUNDE haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der KUNDE verpflichtet sich, Verlust, Schädigung oder Störung dieser Einrichtungen BERLA und dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

7. Stromentgelt und Preisanpassungen

Erhöhen oder vermindern sich zukünftig Umsatzsteuer oder Stromsteuer, so werden die vereinbarten Strompreise mit Wirksamkeit der gesetzlichen Regelung entsprechend angepasst. Der KUNDE wird über die Anpassung der Preise spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung informiert. >>

>> BERLA kann die Preise nach billigem Ermessen an die Entwicklung der Kosten anpassen. Preisänderungen müssen dem Kunden mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt werden. Der KUNDE hat bei einer solchen Preiserhöhung das Recht, den Stromliefervertrag binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Die Preisanpassung tritt für ihn dann bis zur Vertragsbeendigung nicht in Kraft.

8. Zählerablesung, Abrechnung und Zahlung

Die Zählerstände werden in der Regel durch den örtlichen Netzbetreiber oder den KUNDEN abgelesen; liegen BERLA keine abgelesenen Zählerstände vor, kann BERLA den Verbrauch schätzen. Innerhalb des Abrechnungszeitraums, der 12 Monate nicht wesentlich überschreiten sollte, werden von BERLA monatliche Abschlagszahlungen auf das erwartete Jahresentgelt erhoben. Bei einer Veränderung der voraussichtlichen Liefermenge oder des Preises können die Abschläge entsprechend angepasst werden.

Abschläge und Rechnungen werden zu dem von BERLA angegebenen Zeitpunkt fällig.

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche der BERLA kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

9. Kundendaten und Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden, auch personenbezogenen Daten werden von BERLA gespeichert und verarbeitet. Nur soweit für die Vertragsdurchführung erforderlich, werden Daten an energiewirtschaftliche Dienstleister, Vorlieferanten und den zuständigen Netzbetreiber weitergegeben, ansonsten gibt BERLA die Daten nicht an Dritte weiter. Der KUNDE teilt BERLA Änderungen zu seiner Person oder Abnahmestelle wie Namens-, Bankverbindungs- oder Adresswechsel unverzüglich mit.

10. Haftung

Für Schäden, die ein KUNDE durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Stromversorgung erleidet, haftet BERLA gemäß der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (Bundesgesetzblatt 1979, Teil I, S. 684 ff.) in jeweils gültiger Fassung; derzeit §6. Zusammengefasst haftet BERLA danach für Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für Sachschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit (auch eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen) und bei Schäden an Leib oder Gesundheit des Kunden für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung von BERLA auf 2.500 Euro pro Kunde beschränkt. Schadensersatzansprüche des KUNDEN verjähren, wenn der Ersatzberechtigte von dem Schaden und den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, spätestens aber fünf Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für Schäden am Leben, Körper oder an der Gesundheit und nicht bei vorsätzlich verursachten sonstigen Schäden.

Der vollständige Text des § 6 der AVBeltV ist unter <http://www.BerLa-Strom.de/Hintergrundinfo/gesetze.htm> abrufbar und wird auf Nachfrage des KUNDEN kostenlos übersandt.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Gleiches gilt im Falle einer Regelungslücke. Der KUNDE und die BERLA werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Ergänzend finden die Bestimmungen der AVBeltV Anwendung, soweit sie auf das Vertragsverhältnis anwendbar sind. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der BERLA. Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.